

Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz –Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft und Bewohnervertretung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das E-Commerce-Gesetz und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2021 – ZVN 2021)

GZ: BMJ 2021-0.514.519

Der Verein VertretungsNetz –Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung erlaubt sich, zu einzelnen Punkten des oben angeführten Gesetzesentwurfs wie folgt Stellung zu nehmen; dies insbesondere auf Basis seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder intellektuellen Beeinträchtigung.

Zu Z 13 - § 132a ZPO (Videokonferenzen):

1.) Ausdrückliches Einverständnis anstatt Zustimmungsfiktion:

Unbestreitbar hat die Möglichkeit zur „Video“-Verhandlung große Erleichterung bei der Aufrechterhaltung des Verhandlungsbetriebs trotz der Notwendigkeit zur pandemiebedingten Kontaktreduktion gebracht (siehe § 3 1. COVID-JuBG). Wenn nun diese Möglichkeit – insbesondere vom Wunsch der RichterInnen und AnwältInnen getragen (vgl EB 8) – auch ins Dauerrecht übernommen werden soll, ist im Auge zu behalten, dass diese „neuen“ technischen Mittel bestimmte Personengruppen zu benachteiligen drohen.

VertretungsNetz möchte deshalb dringend anregen, mündliche Verhandlungen und Anhörungen ohne persönliche Anwesenheit der Parteien – etwa per Videokonferenz – **nur mit ausdrücklichem Einverständnis** der Parteien zuzulassen.

Es wird daher **um Streichung der in § 132a (1) letzter Satz ZPO normierten Zustimmungsfiktion ersucht**, wonach das Einverständnis bei Nichtäußerung als erteilt gelte. (Streichung: „*Das Einverständnis gilt als erteilt, soweit sich die Parteien nicht innerhalb einer (...) angemessenen Frist dagegen aussprechen.*“)

Stattdessen wird ersucht, § 132a (1) ZPO mit dem Wortlaut einzuleiten: „*Das Gericht kann nur mit **ausdrücklichem** Einverständnis der Parteien (...)*“.

Ansonsten besteht ernster Anlass zur Sorge, dass Menschen mit einer **psychischen Erkrankung oder intellektuellen Beeinträchtigung**, aber auch allgemein Parteien ohne Zugang zu IT-Infrastruktur und Personen mit geringeren Sprachkenntnissen in ihren Parteirechten eingeschränkt werden (**Verfahrensgrundsatz des rechtlichen Gehörs**).

Nach eineinhalb Jahren der Pandemie haben die MitarbeiterInnen von VertretungsNetz - Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen Erfahrungen mit der Verhandlungsführung per Videokonferenz sammeln können. In vielen Fällen trat deutlich zutage, dass die von VertretungsNetz vertretenen Personen nur eingeschränkt einem Verfahrensverlauf per Videokonferenz folgen bzw nur lückenhaft bzw mit erheblicher Mühe ihr Anliegen vertreten konnten, insbesondere wenn mehrere Personen (etwa Sachverständige) an einer Verhandlung beteiligt waren.

Wird das Einverständnis zu einer „Verhandlung unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel“ auch durch Schweigen erteilt, laufen gerade wenig oder nicht gerichtserfahrene Personen Gefahr, dem Ablauf und Inhalt eines Verfahrens nur unzureichend folgen, sowie die jeweils sprechenden Personen und deren Funktion nicht ausreichend einordnen zu können. Das Medium einer Videokonferenz würde die fehlende Erfahrung bzw das Unverständnis für gerichtliche Abläufe noch verstärken.

Weiters wird ersucht, auch bei elektronischer Verhandlungsführung umfassende Vorkehrungen zu schaffen, damit dem **Verfahrensgrundsatz der Unmittelbarkeit** hinreichend Genüge getan werden kann, zumal auch in den Erläuternden Bemerkungen (EB 9) zugestanden wird, dass der *„Einsatz von Medien zum Zweck der zwischenmenschlichen Kommunikation zwangsläufig eine gewisse Veränderung des Verhaltens der zugeschalteten Personen und der nonverbalen Kommunikation aller Beteiligten sowie eine Einschränkung der Wahrnehmung der auf diese Weise übermittelten Geschehnisse“* mit sich bringt.

2.) Umfassende Barrierefreiheit:

Bei Schaffung der **technischen Voraussetzungen für eine elektronische Verhandlungsführung** muss entsprechend den Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (**UN-BRK**) **Barrierefreiheit in einem umfassend verstandenen Sinn** berücksichtigt werden: Umfassende Barrierefreiheit beinhaltet etwa den Zugang zur Technik und den Umgang mit derselben, die Verständlichkeit und **Verwendung einfacher Sprache**, die Wahrnehmbarkeit aller Verfahrensbeteiligten etc. Für Personen mit Behinderungen

müssen **Verfahrensunterlagen in einer für sie verständlichen Weise** vorliegen, damit sie den Prozessgegenstand – auch ohne kostenintensive Beiziehung eines Rechtsanwalts – in voller Tragweite nachvollziehen können.

Dementsprechend sieht auch **Art 6 Abs 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)** im Zusammenhang mit „civil rights and obligations“ **umfassende Verfahrensgarantien** vor:

Grabenwarter/Frank führen dazu aus: „Die vor einem Gericht geführte Verhandlung muss mündlich und (volks-) öffentlich sein, das Urteil muss öffentlich verkündet werden. (...) Damit ein Verfahren fair ist, müssen die Parteien insb über das Recht auf Gehör und damit über die Möglichkeit verfügen, ihren Rechtsstandpunkt zu vertreten, eigene Tatsachenbehauptungen und Beweise vorzubringen sowie auf die Vorbringen des Verfahrensgegners zu reagieren. (...) Die Billigkeit des Verfahrens setzt überdies die Einhaltung des Grundsatzes der Waffengleichheit voraus.“ (B-VG Art 6 EMRK [Stand 20.6.2020, rdb.at] Rz 16 und 22)

Um sich jedoch iSd Art 6 und 13 EMRK wirksam und „waffengleich“ äußern zu können, bedarf es im Besonderen bei Menschen mit psychischen Erkrankungen und intellektuellen Beeinträchtigungen der vorurteils- und barrierefreien Aufbereitung des Verfahrensgegenstandes; wobei diese Verpflichtung bei Heranziehung von (technischen) Mitteln zur virtuellen Verhandlungsführung nur mit besonderem Aufwand und nicht im Regelfall möglich sein wird.

Bezüglich der vielfältigen technischen Aspekte der Barrierefreiheit sei auf die Stellungnahme des **Österreichischen Behindertenrats (ÖBR)** zu § 132a ZPO hingewiesen. VertretungsNetz schließt sich den Forderungen des ÖBR betreffend Barrierefreiheit an (zB Navigation mittels Screen-Reader, Vergrößerung der Bildschirmanzeige, „Anpinnen“ einer Gebärdendolmetscherin am Hauptfenster, damit sie nicht aus dem Sichtfeld verschwindet etc).

Die Menschenrechtsexpertin *Dr.in Marianne Schulze* legt in ihrem Artikel „Zugang zum Recht“ – eine Einordnung verfahrensbezogener Vorkehrungen (iFamZ 2021, 140) eindrücklich dar, dass Gerichtsverfahren und Behördenwege für viele Menschen ungewohntes und überforderndes Terrain darstellen – für Menschen mit Behinderungen beinhalten sie aber häufig physische, kommunikative und auch soziale Barrieren, die sie vom **gleichberechtigten Zugang zum Recht iSd Art 13 UN-Behindertenrechtskonvention** abhalten. Umfassende Barrierefreiheit muss daher individualisierte Assistenz und Unterstützung beinhalten.¹

¹ Siehe auch das Fact Sheet des SozialRechtsNetz der Armutskonferenz, Das Recht auf Unterstützung bei Gericht und Behörden: Verfahrensbezogene Vorkehrungen (Juli 2021); Link: https://www.armutskonferenz.at/files/sozialrechtsnetz_verfahrensbezogene_vorkehrungen.pdf (abgerufen am 31.08.2021).

Bei barrierefreier Kommunikation ist sowohl in Schriftstücken als auch bei Gesprächen und Verhandlungen auf kurze, verständliche Sätze ohne Fachbegriffe zu achten. Komplexe Sachverhalte sollen, so *Schulze* (aaO 142), in kleinere überschaubare Inhalte aufgeteilt werden.

Diese Mittel für einen barrierefreien Zugang zur Justiz sollten unter **Kostentragung des Bundes** bereitgestellt werden – wie das Verfahrensrecht dies bereits für blinde bzw Personen mit hochgradiger Sehbeeinträchtigung in § 79a GOG sowie für gehörlose bzw Personen mit Sprach- oder Hörbeeinträchtigungen in § 73a ZPO vorsieht.

Es wird dringend ersucht, oben beschriebene Anforderungen an eine barrierefreie Verhandlungsführung in die Erläuterungen aufzunehmen.

3.) Inklusive Manuduktionspflicht und Eignung des Prozessgegenstandes:

VertretungsNetz regt zusammengefasst an, **verfahrensbezogene Vorkehrungen** zu treffen, um insbesondere in gerichtlichen Abläufen unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel **Assistenz und Unterstützung** zu gewährleisten.

Eine umfassende Sicherstellung der Barrierefreiheit käme nicht nur Personen mit Behinderungen, sondern vielen Menschen zugute, die unter einer steigenden Überforderung im Umgang mit Behörden und Gerichten leiden (s *Schulze*, aaO 142, die in Pkt V die „**inklusive Manuduktionspflicht**“ beschreibt sowie vom Phänomen der wachsenden „digitalen Kluft“ und der größer werdenden Anzahl funktioneller AnalphabetInnen berichtet).

Das für die Tagsatzung **vorgesehene Programm muss sich für eine Videoverhandlung eignen** (so im § 132a erster Satz ZPO und EB 9) – insbesondere kurze Tagsatzungen mit wenig Interaktion zwischen Gericht und Parteien kämen hierfür in Frage. Aus Sicht von VertretungsNetz ist als entscheidender Punkt in den EB 9, erster Absatz, zu ergänzen, dass **die Videoverhandlung sich auch für die beteiligten Parteien und deren individuelle Voraussetzungen eignen muss**.

Das Gericht sollte sich deshalb vorab ein Bild davon machen, ob eine umfassende Wahrung der Parteirechte aller Teilnehmenden – trotz Videoverhandlung – zu erwarten ist. Erforderlichenfalls soll das Gericht auch im bereits online begonnenen Verfahren von der Möglichkeit Gebrauch machen, trotz expliziter Zustimmung der Parteien die Videoverhandlung zu unterbrechen und auf mündliche Verhandlung in Präsenz zu wechseln (bzw zur umfassenden Wahrung der Parteienrechte von Beginn an vor Gericht zu verhandeln, um Überforderungen vorzubeugen).

Festzuhalten ist auch, dass sich bestimmte **Verfahrensgegenstände** nicht für eine Verfahrensführung per Videokonferenz eignen (wenn etwa dem persönlichen Eindruck der Richterin bzw des Richters maßgebliche Bedeutung zukommt).

Dem **Unmittelbarkeitsgrundsatz**, von dem nur in gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen abgegangen werden kann, ist als prägendem Grundsatz des österreichischen

Zivilprozesses weiterhin Rechnung zu tragen. Die pauschalen Vorgaben im derzeitigen Entwurf weichen jedoch von der Maxime des § 276 ZPO betreffend Unmittelbarkeit ab. Wünschenswert wäre daher die Sicherstellung einer gesonderten Möglichkeit, derartige Verfahrensbeschlüsse zu bekämpfen.

4.) Einheitliches, datenschutzkonformes Übertragungssystem:

Abschließend regt VertretungsNetz an, dass mit einer **Durchführungsverordnung** die genauen Voraussetzungen für die Umsetzung der Wort- und Bildübertragung festgelegt werden, sodass künftig ein einheitliches technisches System verwendet wird, das auch datenschutzrechtliche Standards erfüllt.

Die obigen Überlegungen scheinen insbesondere auch im Lichte des bereits angeführten **Art 13 Abs 1 der UN-BRK** angezeigt, wonach der **gleichberechtigte Zugang zur Justiz auch für Menschen mit Behinderungen** gewährleistet sein muss, um ihre wirksame mittelbare und unmittelbare Teilnahme an allen Gerichtsverfahren zu erleichtern (einschließlich als Zeuginnen und Zeugen). Bei der Gestaltung von Verfahrensordnungen ist der spezifischen Situation einer Partei mit Behinderung auf eine Weise Rechnung zu tragen, dass ihre Teilhabemöglichkeit der einer Partei ohne Behinderungen gleichberechtigt ist.²

VertretungsNetz ersucht daher, den Entwurf diesen Vorgaben entsprechend abzuändern und zu ergänzen, um auch bei fortschreitender Digitalisierung die prozessualen Verfahrensrechte von Personen mit Beeinträchtigungen gleichberechtigt zu sichern und Diskriminierung³ zu verhindern.

Wien, am 01.09.2021

Dr. Peter Schlaffer e.h.
Geschäftsführer

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien
e-mail: verein@vertretungsnetz.at
www.vertretungsnetz.at

² So für Deutschland: BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 10.10.2014 – 1 BvR 856/13 – juris, Rn 6, zitiert nach *Wenckebach*, Gleichberechtigter Zugang zur Justiz – Zu den Verbesserungsmöglichkeiten des NAP im Hinblick auf Art 13 Abs 1 UN-BRK (2015) 3; Link: <https://www.reha-recht.de/fachbeitraege/beitrag/artikel/beitrag-d1-2015/> (abgerufen am 31.08.2021).

³ OHCHR, Equality and non-discrimination under article 5 of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities. Report of the Office on the United Nations High Commissioner for Human Rights; A/HRC/34/26, Para 35. „*Failure to provide a procedural accommodation therefore constitutes a form of discrimination on the basis of disability in connection with the right of access to justice.*“ Link: <https://undocs.org/A/HRC/34/26> (abgerufen am 31.08.2021).